

Teilnahmebestimmungen

1 Auskünfte

Von der Vollständigkeit der Vergabeunterlagen hat sich jeder Bewerber selbst zu überzeugen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Alle Fragen, die mit der Ausschreibung in Zusammenhang stehen, können bis zur angegebenen Frist schriftlich über den **Vergabemarktplatz Brandenburg** gestellt werden. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Je nach Problematik und Umfang erfolgt eine schriftliche Antwort. Klarstellungen und Informationen, die für alle Bewerber von Bedeutung sind, werden über den Vergabemarktplatz Brandenburg veröffentlicht und zugänglich gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Bieter, auch welche sich nicht hinsichtlich dieses Verfahrens auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg registriert haben, sich selbstständig über geänderte Unterlagen und weitere dort eingestellte Informationen unterrichten müssen. Sämtliche veröffentlichte Konkretisierungen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Behauptete Verstöße gegen Vergabevorschriften sind spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gegenüber der Vergabestelle zu rügen.

2 Angebote und deren Einreichung

Dem Angebot liegen die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und den Vergabeunterlagen mitgeteilten Bedingungen zugrunde. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B) - Ausgabe 2003 - wird Vertragsbestandteil. Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergabeunterlagen sind verbindliche Bestandteile der Ausschreibung.

Bitte beachten Sie Dok. *1.02 Zusammenstellung einzureichender Unterlagen*.

2.1 Einreichung der Angebote

Falls Sie bereit sind, die Leistung oder Teile der Leistung zu übernehmen, können Sie Ihr Angebot **postalisch** oder **elektronisch über den Vergabemarktplatz Brandenburg** und das dort zur Verfügung stehende Bietertool abgeben. Angebote per E-Mail oder Fax werden nicht akzeptiert.

Schriftliche bzw. postalisch übersandte Angebote sind in kopierfähiger Form (d. h. ohne Prospekthüllen, Spiral- oder Klebebindung etc.) und in einem fest verschlossenen, mit dem beigefügten Kennzettel versehenen Umschlag einzureichen. Alle geforderten Dokumente müssen enthalten und unterschrieben sein.

Für die elektronische Abgabe brauchen die Dokumente nicht ausgedruckt, handschriftlich ausgefüllt/unterschrieben und wieder eingescannt zu werden. Das Ausfüllen der vorgegebenen Formularfelder reicht aus. Die für das elektronische Angebot verwendete Signatur oder Textform (Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt) gilt für alle enthaltenen Angaben/Erklärungen bzw. für alle Dokumente (sog. Container-Signatur). Hinweise/Hilfestellungen zur Abgabe elektronischer Angebote finden Sie unter: [e-Vergabe | Landkreis Havelland](#).

Voraussetzung für eine erfolgreiche Übermittlung ist eine aktuelle Version des VMP-Übergabertools. Elektronische Angebote sollten rechtzeitig übermittelt werden, um im Falle von technischen Störungen noch vor Ablauf der Teilnahmefrist reagieren zu können, ggf. unter Einbeziehung des für den Vergabemarktplatz zuständigen Support-Centers (support@cosinex.de). Eine Online-Hilfe steht unter www.support.cosinex.de zur Verfügung.

Auf dem Vergabeportal sind aktuell nachstehende Größenbeschränkungen vorhanden:

- Pro Datei gibt es eine Limitierung von 50 MB.
- Pro Dokumentengruppe (z.B. „vom Unternehmen auszufüllende Dokumente“) gibt es eine Begrenzung auf maximal 250 MB.
- In einer Kommunikationsnachricht gibt es ebenfalls eine Begrenzung pro Datei auf 50 MB sowie insgesamt 250 MB pro Nachricht.

Informationen zur eingesetzten Vergabeplattform sowie eine Anleitung für Bieter zur Abgabe eines elektronischen Angebotes sind den Vergabeunterlagen beigelegt.

2.2 Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

2.3 Änderungen und Ergänzungen

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen von Angeboten sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Danach sind die Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an ihr Angebot gebunden.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf gesonderter Anlage unter Bezugnahme auf das entsprechende Dokument und die jeweilige Nummerierung beifügen. Auf die Anlagen ist geeignet hinzuweisen.

Änderungen und Ergänzungen an den Inhalten der Vergabeunterlagen sind unzulässig. Abweichungen des Angebotes von den Vergabeunterlagen haben nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO den Ausschluss des Angebotes zur Folge.

2.4 Hauptangebote

Es ist unzulässig mehrere Hauptangebote, die sich technisch und/oder preislich unterscheiden, abzugeben. Sollten dennoch mehrere Hauptangebote eingereicht werden, die sich technisch und/oder preislich unterscheiden, hat dies den Ausschluss aller Angebote von der Wertung zur Folge.

2.5 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.6 Preise

Alle Angebotspreise sind netto in Euro (€), Bruchteile hiervon in vollen Cent anzugeben. Die für die Eintragung der Preise vorgesehenen Felder im Preisblatt sind vollständig auszufüllen. Fehlende Preisangaben führen zum Ausschluss des Angebotes (§ 42 Abs. 1 Nr. 5 UVgO). Nur wenn es sich um unwesentliche Preisangaben i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 5 2. Halbsatz UVgO handelt, können Angaben gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 UVgO nachgefordert werden.

2.7 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Bietergemeinschaften haben ein Verzeichnis über die Mitglieder der Bietergemeinschaft mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft einzureichen, aus der hervorgeht, dass der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft, der die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und berechtigt ist, für die Mitglieder der Bietergemeinschaft Zahlungen entgegenzunehmen und dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft als Gesamtschuldner haften. Ein entsprechendes Formblatt (*FB-3-03 Bietergemeinschaftserklärung*) ist dem Angebotsschreiben beigelegt, das grundsätzlich mit dem Angebot einzureichen ist, falls der Bieter nicht ein eigenes Formular gleichen Inhalts verwendet. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Erklärungen und Nachweise nach folgender Maßgabe vorzulegen: Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB muss für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vollständig belegt sein (*FB-1-02 Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen*). Die Leistungsfähigkeit und Fachkunde muss für die Bietergemeinschaft insgesamt nachgewiesen werden, d.h. hier werden die vorgelegten Nachweise der einzelnen Mitglieder in der Summe bewertet. Die Bietergemeinschaften dürfen ihre Mitgliederzusammensetzung nur vor Ablauf der Angebotsfrist im Wege der Rücknahme des Angebots und der Einreichung eines neuen Angebots der neu zusammengesetzten Bietergemeinschaft ändern.

2.8 Unterauftragnehmer

Unterbeauftragungen sind nach Maßgabe von § 26 UVgO zulässig. Soweit der Bieter bereits bei Angebotsabgabe den Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt, hat er unter Bezugnahme der Eigenerklärung (*FB-3-04 Eigenerklärung Unterauftragnehmerleistungen*) mit dem Angebot anzugeben, welche Leistungsteile an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen. Sofern bereits bekannt, hat der Bieter ferner im Angebot anzugeben, wer für bestimmte Leistungen als Unterauftragnehmer vorgesehen ist. Die Vergabestelle behält sich vor, bei Bietern, die für den Zuschlag in Betracht kommen und die im Angebot angegeben haben,

Leistungssteile an noch nicht benannte Unterauftragnehmer vergeben zu wollen, vor Zuschlagserteilung die Angaben zu den vorgesehenen Unterauftragnehmern nachzufordern. Für die Unterauftragnehmer gelten hinsichtlich der Eignung dieselben Anforderungen wie für den Bieter selbst. Unterauftragnehmer müssen über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und dürfen nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sein. Die Vergabestelle überprüft vor der Zuschlagserteilung, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe (§ 123 GWB) verlangt die Vergabestelle die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe (§ 124 GWB) kann die Vergabestelle verlangen, dass dieser ersetzt wird. Die Vergabestelle kann dem Bieter hierfür eine Frist setzen (siehe auch § 36 Abs. 5 VgV). Soweit die Vergabestelle es für erforderlich erachtet, wird sie diesbezüglich die Erklärungen und Nachweise (s. Unterlagen auf Verlangen) anfordern. Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung erteilen, wenn die Begründung die Notwendigkeit eines Austauschs ergibt und der Auftragnehmer ihm vor der beabsichtigten Unterbeauftragung nachweist, dass der von ihm ausgewählte Unterauftragnehmer in gleicher Weise wie der Auftragnehmer geeignet ist, d.h. die für die ordnungsgemäße Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Eignungskriterien erfüllt werden und kein Ausschlussgrund nach den §§ 123, 124 GWB vorliegt. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung muss schriftlich unter der Angabe von Art und Umfang der betroffenen Leistungen, Firma und Sitz des Unterauftragnehmers sowie unter Beifügung der im Vergabeverfahren für den Auftragnehmer geforderten Eignungsnachweise und Eigenerklärungen sowie einer Begründung zum Erfordernis des Austauschs rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz des Unterauftragnehmers gestellt werden, so dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d. h. Zugang der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung).

2.9 Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote

Mit der Angebotsabgabe unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 46 UVgO. Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist keine Auftragserteilung erfolgt ist. Eine Unterrichtung der Bieter hinsichtlich der Zuschlagserteilung erfolgt gem. § 28 Abs. 3 Nr. 5 KomHKV ausschließlich auf Antrag des Bieters.

3 Eignung des Bieters

Der Auftrag wird ausschließlich an einen fachkundigen und leistungsfähigen Bieter vergeben, der nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden ist. Zur Beurteilung dieser Kriterien und Feststellung der Eignung sind folgende Angaben/Dokumente mindestens erforderlich.

Mit dem Angebot einzureichen:

Eignungskriterium	zu verwendendes Dokument
Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers	
Angaben zum Unternehmen : - Name - Rechtsform - vertretungsberechtigte Personen - Geschäftsfelder	FB-1-01 Eigenerklärung zu §§ 44, 45 VgV
Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff. GWB	FB-1-02 Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
Erklärung zur Berufsausübung : Der Bewerber verfügt nachweislich über die Befähigung zur Berufsausübung für die ausgeschriebene Leistung.	FB-1-01 Eigenerklärung zu §§ 44, 45 VgV
sofern zutreffend: Eigenerklärung, ob als Bietergemeinschaft angeboten wird; <i>siehe 2.7 Bietergemeinschaften</i>	FB-3-03 Bietergemeinschaftserklärung
Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	
Angaben Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung : Der Bewerber verfügt nachweislich über eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung von einem für den Geschäftsbetrieb in Deutschland zugelassenen Versicherer inkl. der Angabe der Deckungssummen.	FB-1-01 Eigenerklärung zu §§ 44, 45 VgV
sofern zutreffend: Erklärung, ob Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe) in Anspruch genommen werden; <i>siehe 3.2 Hinweis auf § 34 UVgO – Eignungsleihe</i>	FB-3-05 Eigenerklärung Eignungsleihe
Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	
Referenzen nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV: Der Bieter benennt mind. drei (Unternehmens-)Referenzen , bei denen eine Leistung in vergleichbarer Art und Umfang mit Bezug zur Abfallwirtschaft im Land Brandenburg Bestandteil war. Die angegebenen Referenzen dürfen nicht länger als drei Jahre zurückliegen und müssen abgeschlossen sein. Folgende Angaben sind u.a. zu machen: - Bezeichnung des Auftraggebers (Name, zuständiger Bereich, Kontaktdaten, - durchgeführte Dienstleistung, - Leistungszeitraum und -ort, - Leistungsgegenstand und –umfang. <u>Mindestanforderungen:</u> - mit Bezug zur Abfallwirtschaft - im Land Brandenburg	FB-1-03 Eigenerklärung zu Referenzen

Eignungskriterium	zu verwendendes Dokument
sofern zutreffend: Erklärung, welche Teile des Auftrags der Bieter als Unterauftrag zu vergeben beabsichtigt (Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen); <i>siehe 2.8 Unterauftragnehmer</i>	FB-3-04 Eigenerklärung Unterauftragnehmerleistungen
sofern zutreffend: Erklärung, ob ggf. Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe) in Anspruch genommen werden; <i>siehe 3.2 Hinweis auf § 34 UVgO – Eignungsleihe</i>	FB-3-05 Eigenerklärung Eignungsleihe

Auf Anforderung einzureichen:

Eignungskriterium	zu verwendendes Dokument
Nachweis der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister: Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer oder sonstiger Nachweis	Dritterklärung
Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes inkl. Angabe von Deckungssummen (Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung)	Dritterklärung
sofern zutreffend: bei Unterauftragnehmereinsatz	<ul style="list-style-type: none"> - FB-4-01 Eigenerklärung zu Paragr. 44, 45 VgV_Unterauftragnehmer - FB-4-02 Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen_Unterauftragnehmer - FB-4-04 Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmereinsatz
sofern zutreffend: bei Eignungsleihe	<ul style="list-style-type: none"> - FB-4-05 Verpflichtungserklärung Eignungsleihe - Eignungsnachweise (Dritterklärungen)

3.1 Hinweis zur Präqualifizierung

Anstelle der geforderten gängigen Eigenerklärungen/Nachweise (z.B. Eintragung ins Berufs-/Handelsregister, Nichtvorliegen von Ausschlussgründen etc.) wird auch ein Zertifikat über die Eintragung in das bundesweite Präqualifizierungsregister PQ-VOL oder eine aktuelle Bescheinigung des Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisses (ULV) der Auftragsberatungsstelle Brandenburg anerkannt. Die Zertifikatsnummer bzw. die ULV-Registriernummer ist mit dem Angebot anzugeben.

Vom Bieter ist vorab zu prüfen, ob auftragsbezogene Forderungen (z.B. Referenzen) von der Präqualifizierung genauso wie verlangt erfasst sind. Ggf. sind diese entsprechend ergänzend mit dem Angebot einzureichen.

3.2 Hinweis auf § 34 UVgO – Eignungsleihe

Ein Bewerber oder Bieter kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende

Verpflichtungserklärung (*FB-4-05 Verpflichtungserklärung Eignungsleihe*) dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Ein Bewerber oder Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Wenn Sie beabsichtigen, in Bezug auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens (Eignungsleihe nach § 34 UVgO) in Anspruch zu nehmen, sind diese Unternehmen zusammen mit den jeweiligen Eignungsanforderungen zu benennen. Hierfür sind mit dem Angebot die Erklärung zur Eignungsleihe (*FB-3-05 Eigenerklärung Eignungsleihe*) und auf Anforderung das Formblatt *FB-4-05 Verpflichtungserklärung Eignungsleihe* sowie die entsprechenden Eignungsnachweise einzureichen. Sofern der Eignungsleihende präqualifiziert ist, kann er sich dem bedienen, wenn das Register die erforderlichen Nachweise enthält.

4 Bewertungsvorgehen

Bei ordnungsgemäßem, vollständigem Vorliegen der geforderten Unterlagen sowie erwiesener Eignung erfolgt der Zuschlag auf das für den Landkreis Havelland wirtschaftlichste Angebot.

Dies wird wie folgt ermittelt:

Mindestanforderungen

Das Dok. *4.01 Leistungsbeschreibung* beinhaltet die erforderlichen Leistungsbestandteile und einzuhaltenen Anforderungen. Mit der Unterzeichnung des Angebotsschreibens wird deren Realisierung bestätigt.

Wertungsmatrix

Die Vergabeunterlagen enthalten eine Wertungsmatrix, der die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung zu entnehmen sind. Die Zuschlagskriterien setzen sich aus den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Preisen sowie Stundensätzen zusammen.

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten prognostizierten Nettogesamtentgelt.

Die Wertung ist eine unverbindliche Hochrechnung und dient ausschließlich dem Vergleich der Angebote der Bieter. Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und das Eintreffen der Prognose. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der tatsächlich durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen nach Maßgabe der besonderen Vertragsbedingungen und der Leistungsbeschreibung.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden im Rahmen der Angebotswertung nur berücksichtigt, wenn die Zahlungsfrist mindestens 14 Kalendertage/10 Werkzeuge beträgt. Wird ein Angebot mit Skontoabrede angenommen, in dem vom Bieter eine kürzere Frist vorgesehen ist, gilt die Skontoabrede dennoch als vereinbart.

Weitere Preisnachlässe werden nur gewertet, wenn diese

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Sofern sich der angebotene Preis auf Grund einer Prüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 als unzulässig erweist, gilt für einen Auftrag der preisrechtlich zulässige Preis.

5 Ergänzende Vergabebedingungen

Seit dem 1. Januar 2012 gilt das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG). Dieses verlangt das Beschäftigten ein Mindestentgelt bezahlt wird, sowie die Durchführung von Kontrollen durch die Vergabestellen. Ein Auftrag wird demnach nur an einen Bieter vergeben, der sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seinen Beschäftigten, die zur Erfüllung der Leistungen des Auftrages eingesetzt werden, mindestens ein Bruttoentgelt gerechnet auf die Arbeitsstunde entsprechend § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes zu bezahlen.

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer oder der Beauftragung eines Verleihers von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer die Vereinbarung zwischen dem Bieter / Auftragnehmer / Nachunternehmer / Verleiher von Arbeitskräften und einem (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz des Vergabehandbuchs VHB Bbg zum Vertragsgegenstand zu machen und die Vereinbarungen bis zum tatsächlich ausführenden Unternehmen seinem Angebot beizufügen oder bei späterem Einverständnis mit der Weitervergabe nachzureichen. Dem Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften ist dieselbe Verpflichtung aufzuerlegen. In den Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Beteiligten im entsprechenden Formular rückt der in einer Kette von Weitervergaben dem öffentlichen Auftraggeber nähere Nachunternehmer in die Position des im Vordruck so bezeichneten eigenen Auftraggebers ein.

6 Datenschutz

Für alle erbrachten Leistungen gelten ausdrücklich die Bestimmungen des Datenschutzrechts am Erfüllungsort (Brandenburgisches Datenschutzgesetz – Bbg DSG). Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten und umzusetzen. Daten, die dem Bieter im Rahmen dieser Vergabe bekannt werden, sind ausschließlich für diese Vergabe zu verwenden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben bzw. für andere Zwecke genutzt werden.